Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 42 (1926)

Heft: 26

Artikel: Der Ausbau der Basler Flugplatzanlagen

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-581862

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 26.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

straße dem Projekt Nr. 2 den Vorzug gegenüber der spiswinkligen Lösung bei Nr. 1; bei der Kronenstraße hingegen wird Projekt Nr. 1 bevorzugt, mit Abbruch der niedrigen Westandaute der "Krone". Für die Baulinien dürste nach dem Gutachten Projekt Nr. 2 als Grundlage dienen, mit Aenderung der Kronenstraßesinmündung nach Nr. 1. Die Durchsahrt vom Hof in die Hauptstraße ist wegzulassen, da eine sübliche Einsahrt genügt. Die rechtwinklige Lösung der Nordwestsche dei Projekt Nr. 2 ergäbe eine übersichtliche Einmündung der Trischlistraße in die Hauptstraße. Unsünstig wirken dagegen bei diesem Projekt die nordösselich einspringende Ecke und die verschiedenen Giebelaufsbauten.

In Uebereinstimmung mit den Projektversassern, von denen keiner ein einstöckiges Provisorium in Vorschlag gebracht hat, empsehlen die Experten die Aussührung den vollständigen Hochbauten und als ersten Bauteil die Aussührung des westlichen Giebelbaues nach Projekt Nr. 2, und zwar als Doppel-Geschäfts- und Wohnhaus, mit getrennten Eingängen.

Die nächste Aufgabe der Gemeindebehörde wird sein,

neue Baulinien festzuseten und aufzulegen.

Der Ausbau der Basler Flugplaganlagen.

Benn ein junger internationaler Zollflughafen, wie ihn Basel seit zwei Jahren besitzt, auf die Belandung durch internationale Großsluglinien erfolgreichen Anspruch erheben will, so müssen seine technischen und baulichen Anlagen den zeitgemäßen Ansorderungen des Lustversehrs gewachsen bletben. Auch so noch ist in diesen Jahren der rapiden Entwicklung des Zivilsslugwesens die Konkurrenz um den Besitz der Hauptlinien groß genug! Aus dieser Erkenntnis heraus kamen Borstand und Berwaltungsrat der Flugplatzenossenschaft "Aviatik beider Basel" nach der ungeahnten Berkehrszunahme im Berlaufe der letziährigen Flugsaison zur Ueberzeugung, daß eine Erweiterung und Berbessserung der für den ansänglich des scheidenen Lustversehr berechneten Anlagen des Flugplatzes auf dem "Sternenfeld" im Laufe des Jahres 1926 vorgenommen werden müsse.

Da die Genoffenschaft aber nicht über die hiefür notwendigen Mittel verfügte, gelangte fie ju Beginn bes Frühjahrs 1926 an die Behörden von Stadt und Land mit dem Ersuchen um Beihilfe. Auf Antrag der Regterung hat hierauf der Basler Große Rat in seiner Sitzung vom 25. März eine weitere Beteiligung des Rantons an der Genoffenschaft "Aviatit beider Bafel" burch Uebernahme neuer Anteilscheine im Betrage von 325,000 dr. beschloffen, durch welchen erfreulichen Schritt der Genoffenschaft die erforderlichen Mittel jur Ausführung ihrer Bauprojekte verschafft worden sind. Andererseits wurde auf das Gesuch der "Aviatit beider Basel" hin Dom Kanton Baselland ein an der Straße nach dem dlugplat gelegenes und an die beftehenden Bauten angrenzendes Terrain im Ausmaß von rund 15,000 m², dag die Genossenschaft für die Errichtung ihrer Neubauten den benötigte, käuslich erworben und der Flugplathalterin zur Benützung und Ueberbauung verpachtet.

Sofort wurden auch die baulichen Borftudien weiter betrieben und forgfältig zu Ende geführt; und heute find die Arbeiten nach dem Projekt der Architektursirma Widmer & Calini in vollem Gang.

Der neue große Hangar, der bei einer Torweite von $_{0}^{0}$ m Breite und 7,5 m Höhe eine lichte Bodenfläche von $_{0}^{0}$ m bedeckt, ist bereits nahezu vollendet; ebenso der Anbau an seiner östlichen Seite, der neben

Garage und Geräteraum Kabinen für Fluggesellschaften und für die Spediteure und außerdem eine Abortanlage enthält. Dieser neue Hangar wird die Flugplatzenossenschaft in den Stand setzen, auch bei einer allfälligen Bermehrung des Flugzeugparkes unserer Basler Lustverkehrsgesellschaft und bei einem wachsenden Hangarierungsbedürfnis seitens auswärtiger Gesellschaften der Forderung nach wettersicherer Unterkunft genügen zu können, was für Festlegung von Linten von großer Bedeutung sein kann. Auch wünscht bekanntlich die "Aviatik beider Basel" schon lange, daß der Chef unseres Militär-Flugwesens den Standort eines Fluggerwiederholungskurses einmal nach dem Flugplat Basel verlegen möge; ungenügende Unterkunstsverhältnisse stehen der Ersüllung dies Begehrens nun sicherlich nicht mehr im Wege.

Bwischen dem jegigen Direktionsgebaude und neuen Hangar wächst auch schon ein gewaltiger Bau aus bem Boden: Das zukunftige Stationsgebäude. In ihm werden, zweckmäßig beidseitig des Haupteinganges gelegene Lokalitäten für den Post- und den Zolldienst untergebracht. Längs des Querganges kommen nach der Straße hin Bureaux für die Fluggesellschaften zu liegen, die alle mit Guichets zur Bedienung der Paffagiere versehen werden. In der Mitte des Gebäudes befindet sich mit einer fleinen gedeckten und einer großen offenen und gegenüber bem Flugplatterrain erhöhten Terraffe verbunden — das Reftaurant, deffen große Schiebefenfter einen freien Ausblick auf das Flugfeld und die Landungsstelle der Verkehröflugzeuge gestatten, so daß das am Flugverkehr interessierte Publikum an schönen und weniger schönen Tagen je nach Belieben im geschützten Raum oder im Freien ben Bertehr auf dem Baster Flugplat wird aus nächster Nähe verfolgen können. Neben dem elgentlichen Restaurant liegt ein Nebenzimmer, das für Aufenthalt und Verpflegung des Flugplatpersonals reserviert bleiben soll. Das Reftaurant ift nicht nur zuganglich vom Quergang aus durch einen Zwischengang, an dem die Toiletten, und 28. C. Anlagen flegen, son: bern auch durch einen direkten Eingang an der Westseite des Gebäudes. Von hier aus führt außerhalb des Gebäudes eine Treppe zu der über dem Restaurationserker und dem Paffagierwarteraum gelegenen Terraffe, die bei besonderen Unlässen auf dem Flugplat wegen ihrer überhöhten freien Lage gegen das Flugfeld zu gute Dienste leisten wird. In der Erwartung, daß das neue Flugplatrestaurant zu einem beliebten Ausflugsziel und Renbez vous. Ort ter Basler und Landschäftler werden wird, find auch entsprechende Betriebsräumlichkeiten und Betriebseinrichtungen für den Reftaurateur vorgesehen.

Der erste Stock des neuen Stationsgebäudes sindet ausschließlich für Wohnungen Verwendung. Neben der geräumigen Wohnung des Flugplatdirektors stehen drei weitere komfortable Logis für ständiges Flugplatdersonal zur Verfügung, dessen Unterkunft auf dem Flugplatd selbst für dieses sowohl, wie auch für die Flugplatdirektion von großem Vorteil ist. Diese drei Logis sind durch einen besonderen Eingang zugänglich.

einen besonderen Eingang zugänglich.
Im ausgebauten Dachstock sind in erster Linie versschiedene Zimmer für Piloten, die in Basel nächtigen oder stationiert sind, vorgesehen und durch eine Badund Douche-Einrichtung komplettiert. Weitere Zimmer können dem Wirtschaftspersonal zur Verfügung gestellt werden. Außerdem soll im Dachstock der Luftphotodienst der Aviatik beider Basel untergebracht werden.

Das neue Stationsgebäude ermöglicht den mit dem Luftverkehr in Verbindung stehenden Dienstzweigen eine praktische und komfortable Unterkunft zu allen Jahreszeiten, was dem alten Direktionsgebäude hauptsächlich hinsichtlich Vaffagier: und Zolldienst nicht nachgerühmt werden kann, was aber im Hindlick auf die vielleicht

schnige Flugdauer einzelner Linien ein dringendes Besätrsie Flugdauer einzelner Linien ein dringendes Besätrsis geworden ist. Auch werden die namentlich an Samstagen und Sonntagen begreislichen Klagen über einen ungenügenden Restaurationsbetrieb verstummen, sobald der Neubau dem Betrieb übergeben sein wird. Die Bauarbeiten sollen so gefördert werden, daß die Diensträumlichkeiten und die Logis womöglich schon auf 1. Januar 1927 bezogen werden können; jedenfalls wird das neue Stationsgebäude mit der ersten Wiederbelebung des Lustversehrs im Frühjahr in allen Teilen betriebs

fähig sein.

Neben diesen baulichen Erweiterungen, die dem Flugplat Basel den letten Charafter eines Provisoriums nehmen werden und den an ihn geftellten Anforderungen aller Voraussicht nach auf manche Jahre hinaus zu genugen vermögen, wird das Sternenfeld auf den tom: menden Winter hin nun auch mit einer Nachtlandungseinrichtung ausgerüftet. Nicht nur die Entwicklung ber Nachtfursflüge, durch die der zeitliche Vorteil des Luftverkehrs erft voll ausgenütt werden kann, sondern schon unvermeidliche gelegentliche Verspätungen der Tagesfurse namentlich mährend des Winters machen eine derartige wirksame und zuverlässige Platbeleuchtungsanlage not-wendig. Endlich sei noch bemerkt, daß nach Fertigstellung all diefer Erweiterungen für das Bublitum, bas den Flugplatbetrieb verfolgen möchte, ohne zugleich dem neuen Restaurationsbetrieb zuzusprechen, dicht neben dem neuen Großhangar ein besonderer Buschauerraum gu: gänglich gemacht wird, der einen freien Ueberblick über (Basler Nachr.) das ganze Flugfeld geftattet.

Ueber die Versicherungspflicht bei Söhnen von Betriebsinhabern, die gelegentlich im Betriebe mitarbeiten und nicht einmal der Schule entlassen sind.

(Za.) Der Jahresbericht ber Schweiz. Unfallversicherungsanstalt bringt unter dem Titel "Rechtsprechung des Eidgenöfsischen Versicherungsgerichtes" den nachfolgenden Fall zur Kenntnis, der auch für unsere Verhältnisse von nicht zu verkennender Bedeutung ist. Der Bericht sagt:

Die Abgrenzung des Kreises der versicherten Personen berührt ein Urteil betreffend einen schulpflichtigen, 131/23 jährigen Sohn des Betriebsinhabers. Im letten Jahresbericht (S. 2) wurde auf die Schwierigkeiten hingewiesen, die mit der Anwendung des revidierten Art. 25 ber Berordnung I verbunden find. Der Fall, auf den fich jenes Urteil bezieht, zeigt in draftischer Beise bas Unbefriedigende an der heutigen Lage. Der betreffende Knabe wurde von feinem Bater in den schulfreien Stunden und mahrend der Schulferien zu Arbeiten feines Betriebes (Landwirtschaft, verbunden mit Kles- und Sandausbeutung), insbesondere zum Transport von Kies beigezogen. Während der Ferten war diese Mithilfe eine ziemlich rege; der Knabe stand morgens früh auf, fütterte und putte die Pferde, fuhr mit dem leeren Wagen zur Ries. ausbeutungsftelle und führte Ries und Sand nach Hause oder zu einzelnen Abnehmern. Anläßlich einer solchen Fuhre während der Ferien verunfallte er, indem er unter den Wagen gertet, wobei ihm ein Bein abgefahren wurde. Der Unfall wurde der Anstalt — der vorher von der Betätigung des Schuljungen im väterlichen Betriebe nichts bekannt gegeben worden war — gemeldet. Sie lehnte die Entschädigung ab, da nach ihrer Auffassung dieser 13½jährige Knabe nicht zu den Arbeitern oder Angeftellten des Betriebes zu gahlen war. Sie hielt fich dabei an die ermähnte Bestimmung des Art. 25 der Berordnung I, nach welcher bei einem Familienaliebe bes Betriebsinhabers, das weder im voraus als Arbeiter oder Angestellter gemeldet worden ift, noch eine Entschädigung bezieht, die auf die Eigenschaft eines Arbeiters oder An geftellten schließen läßt, diese Eigenschaft voraussett, daß die Beschäftigung im Betrieb eine regelmäßige ist. Lettere Voraussezung war nicht erfüllt, da die Arbeitsleiftung völlig von der dem Schulknaben zur Berfügung fiehenden schulfreien Zeit abhing. Aberdies sah die Anstalt in bet fraglichen Tätigkeit im elterlichen Betrieb eine folche, die ohne weiteres dem kindlichen Abhängigkeitsverhältnis entsprang und eine Nugbarmachung der häuslichen Ar beitetraft für die Eltern bedeutete, wie man fie, glud licherweise noch manchenoris, namentlich auch in land wirtschaftlichen Betrieben findet, ohne daß dabei weder auf der einen noch der andern Seite auch nur im ent ferntesten der Gedanke eines Arbeitsverhältnisses vor handen wäre. Der Anstalt ift es denn auch nie einge-fallen, solche im elterlichen Betriebe während der schulfreien Zeit tätige Schulkinder als Arbeiter oder Ange ftellte zur Prämienzahlung heranzuziehen. Ein derartige Ansinnen hätte wohl auch allgemeine Ablehnung, ja Ent rüftung hervorgerufen.

Das Eidgenössische Versicherungsgericht hat sich dem Standpunkte der Anstalt nicht angeschlossen. Es hat die namens des Schuljungen von dessen Bater eingereichte Alage gutgeheißen, indem es diesen Knaben jedenfalls sür die Zeit seiner Betätigung mährend der Ferten als Arbeiter des väterlichen Betriebes erklärte. In der Urteilsbegründung wird noch ausgeführt, daß dem Umstande der Verwandtschaft in bezug auf die Frage der Arbeiter eigenschaft und damit des Versichertseins nicht die geringste Bedeutung zusomme, und daß sich daher die Verrordnungstätigseit, wie sie in Art. 25 der Verordnung mit Hinsicht auf die Fälle der Verwandtschaft zum Betriebstinhaber entwickelt worden ist, im Grunde genommen als überslüssig erweise, wenn sie auch dem begreissichen, die sich in diesen Fällen bei der Feststellung des Kreises der versicherten Personen ergeben, zu begegnen.

Strafe wegen Zuwiderhandlungen gegen den Artikel 64 des Unfallgesetzes (Cohnerklärungen und Cohnlistenführung).

(Za.) Es ift darauf aufmerksam zu machen, daß in letzter Beit, seitens der Gerichte eine bedeutend schärfere Prazisfür Fälle von Prämienbetrug eingeführt worden ist. Det Jahresbericht der Schweiz. Unfalversicherungsanstalt für

das Jahr 1925 schreibt darüber:

Im Jahresberichte für 1924 (S. 14) hatte die Di reftion Bedenken gegen die Milde der Strafen geaußerl die von den Gerichten in fraffen Fallen des Bramten betruges verhängt wurden. Im Berichtsjahre ift nun insofern eine Wendung eingetreten, als in einigen Ran tonen zu erheblich schärferen Strafen gegriffen wurde insbesondere auch zu Gefängnisstrafen in Berbindung mit Geldbußen. Bur Begründung des Uberganges Ju einer schärferen Brazis wurde beispielsweise vom gurche rischen Obergericht ausgeführt, daß der Anreiz zur Bro mienhinterziehung taum nachhaltig unterdrückt werbe wenn der in Aussicht stehende rechtswidrige Vorteil in teinem Berhaltnis ju der angedrohten Buße ftehe. Ge wiffenlose Arbeitgeber ließen sich in diesem Falle von den fraglichen Machenschaften nicht abhalten. Es emp fehle fich daher, ftets bann zu ber harteren Strafart 3 greifen, wenn das Vergehen nicht als ein geringfügige erscheine. In Anwendung dieses Grundsates find Ge fängnisstrafen bis zu einem Monat verhangt worden Da es sich bei der Prämtenhinterziehung um ein nach